

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

*Presse-
Mitteilung,*

2 Seiten!

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER

BREUL 16

48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

24. Oktober 2015 – No. 26598

Der Generalbundesanwalt erhielt Post aus Münster:

Eine Anzeige gegen

- 1.) die Bundeskanzlerin **Angela Dorothea Merkel**,
- 2.) den Stellvertreter der Bundeskanzlerin **Sigmar Gabriel**,
- 3.) den Bundesminister des Innern **Karl Ernst Thomas de Maizière**,
- 4.) die Bundesministerin der Verteidigung **Ursula Gertrud von der Leyen**,
- 5.) **und Andere** als Täter, Mittäter und Gehilfen, auch wegen „psychischer Beihilfe“ durch sogenannte Prominente (Politiker, Sänger, Schauspieler, Sportler, usw.),

– Beschuldigte –

wegen des Verdachts auf Hochverrat gegen den Bund gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB und wegen des Verdachts auf Nötigung von Verfassungsorganen zum Nachteil der Landesregierungen (insbesondere des Freistaates Bayern) gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Zur Sach- und Rechtslage:

A.

Die Beschuldigten sind Kraft ihrer Ämter verantwortlich für die immer weiter eskalierende Invasion durch sogenannte Flüchtlinge aus sicheren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Beschuldigten unternehmen es, mit **Gewalt** die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern.

Dabei ist schon die übliche Bezeichnung der illegalen Invasion als „Flüchtlingskrise“ tatsächlich irreführend, weil die Personen, welche unter Verstoß gegen die §§ 14 und 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf dem Landweg in das Bundesgebiet **unerlaubt einreisen**, natürlich keine „Flüchtlinge“ sind, wenn sie aus sicheren Ländern – insbesondere aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union – die deutsche Grenze überschreiten.

Die Kontrolle über die Grenze und den Zugang ins Land bildet die Basis der **Souveränität und Staatlichkeit**. Wer sie aufgibt, macht sich nach außen wehrlos und hebt im Innern „Gesetz und Recht“ (Artikel 20 Abs. 3 GG) auf. In diesem Sinne haben die Beschuldigten einen Verfassungshochverrat gegen die verfassungsmäßige Ordnung objektiv und subjektiv – d. h. vorsätzlich – verübt.

RENÉ SCHNEIDER · BREUL 16 · 48143 MÜNSTER · SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

Telefax +49 (02 51) 3 99 71 62 · Telefon +49 (02 51) 3 99 71 61 · von 11 bis 21 Uhr

B.

Massen-Migration ist eine Kriegswaffe mit dem Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung des angegriffenen Landes durch Invasion und Okkupation zu ändern oder zu beseitigen.

Kelly M. Greenhill: Weapons of Mass Migration. Forced Displacement, Coercion, and Foreign Policy. Cornell University Press, Ithaca/London 2010. 342 Seiten, 30,99 Euro,

*Vgl. Buchbesprechung in deutscher Sprache, URL:
<http://www.faz.net/aktuell/politik/politische-buecher/migration-erpressung-die-neue-superwaffe-1609116.html>*

Dabei ist es völlig gleichgültig, ob ein äußerer oder innerer Feind diese Einwanderungswaffe gezielt gegen die Bundesrepublik Deutschland und ihre verfassungsmäßige Ordnung einsetzt, oder ob die schädliche Wirkung dieser Waffe unkontrolliert freigesetzt wird, in jedem Fall ist es die Pflicht der Bundesregierung die von der Einwanderungswaffe ausgehende Gewalt und Bedrohung zu bekämpfen, statt ihr untätig oder beschönigend zu begegnen.

Die Beschuldigten Merkel, Gabriel, de Maizière, und von der Leyen haben ihre Amtspflichten nicht nur durch Unterlassen verletzt, sondern sie haben auch aktiv und aggressiv eine ebenso widernatürliche wie widerrechtliche „Willkommenskultur“ erfunden und propagiert, mit welcher sie allein in diesem Jahr schon hunderttausende selbsternannte „Flüchtlinge“ aus sicheren Ländern wie Österreich und Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Italien, Griechenland – usw. – zur illegalen Einreise nach Deutschland lockten.

Das Tatbestandsmerkmal der „Gewalt“ im Sinne der §§ 81 und 105 StGB umfaßt nicht nur die unmittelbare körperliche Einwirkung unter Kraftentfaltung, sondern auch andere Formen der Verursachung von Zwangseinwirkung. Der Gewaltbegriff in § 81 StGB ist „tatbestandsbezogen auszulegen“ und das hochverräterische Unternehmen beginnt mit dem Anfang der Gewaltausübung (Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 81 Rdnr. 6 m. w. N.).

Im konkreten Fall machen die Beschuldigten sich auch die körperliche Gewalt zu eigen, mit welcher die Invasoren die staatlichen Grenzen überschritten und damit gegen deutsches Recht verstoßen haben, ebenso die Gewalt, welche mit der körperlichen Anwesenheit (Okkupation) in Armeestärke physisch und psychisch untrennbar verbunden ist. Wenn schon eine friedliche Sitzblockade auf den Straßenbahnschienen von der Rechtsprechung als rechtswidrige Gewalt angesehen wurde, dann gilt das umso mehr für die millionenfache Invasion und Okkupation!

Die Beschuldigten handeln mit **Vorsatz**, insbesondere ist ihnen die Problematik seit Monaten bekannt, und sie verfügen über die Mittel und Möglichkeiten, ihren Amtspflichten und gesetzlichen Pflichten entsprechend zu handeln. Allerdings fehlt den Beschuldigten jeder erkennbare Wille, die verfassungsmäßige Ordnung (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu verteidigen, vielmehr stellen sie sich über „Gesetz und Recht“ und beseitigen so den Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Wichtige Hinweise:

1.) Dem vollständigen Wortlaut der Anzeige finden Sie im Internet unter der URL:
<http://www.Institut-fuer-Asylrecht.de/26561.pdf>

2.) Pressesprecher des Generalbundesanwalts:
Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof Frauke Köhler, Telefon (07 21) 81 91 - 4 10,
E-Mail: presse@generalbundesanwalt.de

* * *